cipfrage, unter ausführlicher Beleuchtung des Für und Wider dieser letztern Institutionen, dem in unserm Vaterlande gültigen Verfahren den Vorzug einräumen zu müssen geglaubt. Daß unsere hohe Staatsregierung, nachdem sie dem Inquisitionsprocesse einmal den Vorzug gegeben, das darauf basirte Verfahren mit strengster Consequenz durchgeführt, daß sie es verschmäht hat, an diese Formen, wie dies bei gleicher Gelegenheit in einem andern deutschen Staate geschehen, irgend einen Schatten von Oeffentlichkeit zu knüpfen, dafür sind wir ihr gewiß nur Dank schuldig. Was aber die vorliegende wichtige Frage selbst betrifft, so bin ich zwar darüber nicht in Zweifel, daß von dem Institute der Geschwornengerichte, welche ohnehin zu dem auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Verfahren nothwendig nicht gehört — ganz abzusehen sein werde, habe auch nach ruhiger Prüfung der Licht- und Schattenseiten des Inquisitionsprocesses und des auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft zu gründenden Verfahrens, welches die hohe Staatsregierung zum Gegenstande der sorgfältigsten Untersuchung gemacht hat, allerdings die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß beide Proceßformen, wie alle menschliche Einrichtung, noch gar Manches zu wünschen übrig lassen; die Ueberzeugung aber, daß, wenn es sich um eine wesentliche, den Forderungen der Zeit und der Bildungsstufe des Volkes entsprechende Verbesserung unsers Criminalprocesses handelt, der bisherigen Inquisitionsmaxime und dem schriftlichen nicht öffentlichen Verfahren, der Vorzug gebühre vor jenen drei Instituten, diese Ueberzeugung habe ich nach der gewissenhaftesten Berathung mit mir selbst nicht gewinnen können, obwohl eine langjährige Erfahrung mir Gelegenheit genug geboten, mich mit den Eigenthümlichkeiten unsers Strafprocesses bekannt zu machen, und ich die Schwierigkeiten mir nicht verhehle, die sich an die Einführung der neuen Schöpfung eines mündlichen und öffentlichen Verfahrens knüpfen werden. Es würde zu weit führen, wollte ich den von der hohen Staatsregierung gegen Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft entwickelten Bedenken hier Schritt vor Schritt folgen, Bedenken, welche das mündliche Verfahren als planlos, der Ordnung, Einheit und Gründlichkeit ermangelnd, des Vortheils der Trennung des erkennenden Richters von dem untersuchenden und der Garantie der Entscheidungsgründe und der nochmaligen materiellen Prüfung des Urthels durch ein andres Gericht entbehrend darstellen und in der Oeffentlichkeit nur ein erschwerendes Moment für die Ablegung des Geständnisses, für die Erforschung der Wahrheit durch Zeugenaussagen und für eine empfangene Entscheidung selbst ansehen. Es bedarf dessen aber auch nicht, da, wenn schon die geehrte Deputation unserer Kammer über die Principfrage sich weiter nicht verbreitet, die Deputation der zweiten Kammer doch in dem uns vorliegenden allgemeinen Theile ihres Berichts, den ich als von der hohen Kammer gekannt voraussetzen darf, jenem Bedenken mit großer Klarheit und, wie mich dünkt, zum größern Theile mit Erfolg begegnet hat. So viel scheint hiernach wenigstens festzustehen, daß die hauptsächlichsten der ebenbemerkten Zweifel, welche die Staatsregierung gegen die Zweckmäßigkeit der gedachten Institute erhoben, namentlich die aus den §§. 45 und 46 der Verfassungsurkunde entlehnten Bedenken, schon dadurch Erledigung finden, wenn, unter Wegfall der Geschwornengerichte, nur rechtskundige Richter das Recht sprechen, und wenn nach dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer die gewichtigen mit unserm Strafprocesse verbundenen Vortheile des Instanzenzugs und nach dem Beispiele anderer Staaten die Vortheile der Entscheidungsgründe auch über die Thatfrage auf das mündliche Verfahren übergetragen werden. Nun ist zwar vorhin von einem hochgestellten Sprecher erwähnt worden, daß die Ausführung dieses Vorschlags auf große Schwierigkeiten stoßen werde. Indessen sollte ich meinen, daß eine Einrichtung, die in andern Staaten bereits besteht, auch bei uns werde in das Leben gerufen werden können. Und so läßt sich an der Ausführbarkeit des Vorschlags wohl nicht zweifeln. Doch auch angenommen, meine Herren, daß, wie die Formen des deutschen gemeinen Processes an gar sichtbaren, von zwei Sprechern vor mir treu geschilderten Mängeln leiden, so auch ein auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründetes Criminalverfahren in seiner Ausführung noch immer nicht ganz mängelfrei sich darstellen möge, so erscheinen doch bei einer Vergleichung beider Proceßformen einzelne Vorzüge der letztern so überwiegend, daß meiner Ueberzeugung nach die Wagschaale auf deren Seite sich neigen muß. Ich zähle dahin, abgesehen von dem Gewinne der kürzern Dauer, welche die Mündlichkeit der Hauptuntersuchung nach den gemachten Erfahrungen dem Proceßgange überhaupt sichert, den ungleich höhern, ja unschätzbaren Gewinn, den das mündliche Verfahren der Erforschung der Wahrheit und Gerechtigkeit des Richterspruchs dadurch bietet, daß es den erkennenden Richter in den Stand setzt, durch eigne Anschauung den Fäden der Untersuchung zu folgen und seinen Urtheilsspruch auf das zu gründen, was er selbst unmittelbar, nicht durch Zwischenträger, wie dies jetzt der Fall ist, über alle Thatumstände der Untersuchung vernommen. Die jenseitige Deputation hat auf der siebenten Seite ihres Berichts die Vergleichung beider Proceßverfahren in dieser Beziehung so treffend durchgeführt, daß ich mir nicht versagen kann, sie selbst hier sprechen zu lassen:

Bei dem schriftlichen Verfahren schreibt der Untersuchungsrichter alle Momente der Untersuchung, die er für einflußreich hält, in die Acten, und dann empfängt sie der urtheilende Gerichtshof. Dieser übergibt die auf diese Weise zu Stande gekommenen Acten einem seines Mittels zur Begutachtung und Vortragserstattung. Hat der Vortragserstatter dasjenige daraus entnommen, was ihm wiederum das Wichtigste erscheint, so erstattet er den Vortrag über das Sachverhältniß, wie sich solches nach seiner Ansicht dargestellt, spricht diese gegen die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs aus, und darauf urtheilt der Letztere. Sonach empfängt das urtheilende Gericht die Umstände, auf welche es sein Urtheil baut, die Aussagen des Angeschuldigten, so wie die Angaben der Zeugen und Sachverständigen, welche vor Allem für die erkennenden Richter bestimmt und die Grundlage ihres Urtheils sind, nicht auf dem natürlichen mündlichen Wege, sondern durch Umwege, durch Mittelspersonen, durch den Protokollanten, der die Acten gefertigt, und durch den Referenten, der aus diesen Acten seinen Auszug vorgetra-

SLUB
Wir führen Wissen.